

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1998	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 98	Gesetz über den Landesausländerbeirat (LABG) <i>GVBl. II 310-82</i>	398
3. 11. 98	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Ändert GVBl. II 310-63</i>	399
3. 11. 98	Gesetz zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung und des Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetzes <i>Ändert GVBl. II 325-5, 321-40</i>	401
3. 11. 98	Gesetz zur Aufhebung des Hundesteuergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben <i>Hebt auf GVBl. II 42-7; ändert GVBl. II 334-7</i>	405
3. 11. 98	Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen <i>GVBl. II 316-28</i>	406
31. 10. 98	Gesetz zur Ausführung des Krebsregistergesetzes (AGKRG) <i>GVBl. II 351-51</i>	409
31. 10. 98	Gesetz zur Änderung des Hessischen Altlastengesetzes <i>Ändert GVBl. II 89-18</i>	413
3. 11. 98	Gesetz zur Durchführung des § 24 des Fleischhygienegesetzes, des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes und des § 46a, auch in Verbindung mit § 46b, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (Veterinärkontroll-Kostengesetz) <i>GVBl. II 357-18</i>	414

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über den Landesausländerbeirat (LABG)*)
Vom 3. November 1998**

§ 1

Der Landesausländerbeirat ist die Interessenvertretung der ausländischen Bevölkerung in Hessen. Er berät den Landtag und die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die die ausländische Bevölkerung betreffen.

§ 2

(1) Der Landesausländerbeirat hat gegenüber der Landesregierung ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, mit dem Landesausländerbeirat Verbindung zu wahren. Sie hat den Landesausländerbeirat über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sie soll den Landesausländerbeirat bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie in anderen wichtigen Angelegenheiten hören.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Landesausländerbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Landesausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere seine demokratischen Grundsätze und der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtete Zusammensetzung, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung und die Sitz-

und Abstimmungsordnung durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Landesausländerbeirats zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Dem Mitglied des Landesausländerbeirats ist die für die Mandatsausübung erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren.

§ 5

Das Land stellt dem Landesausländerbeirat Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

§ 6

Die Aufgaben des Landesausländerbeirats werden der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) e. V. übertragen; § 3 Abs. 1 und § 4 gelten entsprechend.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*)**

Vom 3. November 1998

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden nach den Worten „zu verhüten“ die Worte „sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzuzusorgen“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „und der §§ 56 bis 63“ durch die Worte „und der §§ 55 bis 62“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „306 bis 308, 311b“ durch die Angabe „306, 306a, 306b, 310“ ersetzt.

bb) Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, als Mitglieder von Banden oder in anderer Weise organisiert Straftaten begehen werden nach §§ 146, 147, 151, 152, 152a, 176, 176a, 181, 181a, 263, 284, 307 und 311 des Strafgesetzbuches, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes, § 92 Abs. 1 und 2, § 92a Abs. 2, § 92b des Ausländergesetzes sowie § 84 Abs. 3 und § 84a des Asylverfahrensgesetzes“.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In oder aus Wohnungen können die Polizeibehörden ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. § 38 Abs. 7 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abs. 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person geschieht. Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen ordnet die Polizeibehörde an. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu

vernichten, es sei denn, sie sind zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verfolgung einer in § 100a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftat erforderlich; § 20 Abs. 7 und 8 sowie § 27 Abs. 6 bis 8 bleiben unberührt. Erlangte Erkenntnisse auf Grund von Anordnungen nach Satz 2 dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verfolgung einer in § 100a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftat verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

d) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Abs. 4 und Abs. 6 Satz 4 getroffenen Maßnahmen. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einer parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. § 20 Abs. 2 bis 4, § 21 sowie § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753) gelten entsprechend.“

4. § 18 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Person an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizeibehörde auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten eingerichtet worden ist, um eine der in § 100a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten. Die Einrichtung von Kontrollstellen ist nur mit Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums oder von ihm benannter Stellen zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.“

5. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Verhütung“ durch die Worte „vorbeugenden Bekämpfung“ ersetzt.

6. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Polizeibehörden können, soweit Bestimmungen der Strafprozeßordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnen haben, zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung

*) Ändert GVBl. II 310-63

fung von Straftaten speichern, verändern oder sonst verwenden. Die Speicherung, Veränderung oder sonstige Verwendung in automatisierten Dateien ist nur zulässig, soweit es sich um Daten von Personen handelt, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben; entfällt der Verdacht, sind die Daten zu löschen."

7. § 63 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 werden als Abs. 3a und b eingefügt:

„(3a) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel ist auch Bediensteten eines öffentlichen psychiatrischen Krankenhauses oder einer Entziehungsanstalt gestattet gegen

1. Personen, die nach § 126a der Strafprozeßordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt einstweilig untergebracht sind und
2. Personen, die eine in Nr. 1 bezeichnete einstweilig untergebrachte Person zu befreien versuchen.

Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3b) Die in Abs. 3 und 3a bezeichneten Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang gegen einstweilig nach § 126a der Strafprozeßordnung Untergebrachte nur nach Maßgabe der Anordnungen nach § 119 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 126a Abs. 2 der Strafprozeßordnung ausüben."

8. § 92 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Hessische Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und die zuständige Landesbehörde für den Geschäftsbereich des für die Polizei zuständigen Ministeriums im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650).“

9. In § 111 Abs. 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung und des
Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetzes**

Vom 3. November 1998

Artikel 1¹⁾

Die Hessische Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

Im Ersten Titel des Neunten Abschnitts wird die Überschrift „Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Überschrift „Beamte der kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „die“ durch die Worte „der Vorsitzende der“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „durch die Disziplinarkammer“ durch die Worte „des gerichtlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen richten sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), in seiner jeweils geltenden Fassung.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorermittlungen bis zur Bekanntgabe des wesentlichen Ergebnisses an den Beamten nach Abs. 5 Satz 1 sollen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich hierzu innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu äußern, insbesondere wei-

tere Ermittlungen zu beantragen. Wird einem Antrag auf Durchführung weiterer Ermittlungen stattgegeben, gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Beamten mitzuteilen. Dies kann in der Disziplinar-, der Einleitungs- oder Einstellungsverfügung erfolgen.“

6. Nach § 22 wird als § 22a eingefügt:

„§ 22a

Der Beamte hat dienstliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und sonstige amtliche Unterlagen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, auf Verlangen für das Verfahren zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder einer höheren Dienstbehörde kann der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Herausgabe anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld nach den hierfür geltenden Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens erzwingen. Das Zwangsgeld wird nach § 109 beigetrieben. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer trifft die erforderlichen Anordnungen. Seine Entscheidungen sind endgültig.“

7. Dem § 23 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird in Vorermittlungen (§ 22) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 84 des Hessischen Beamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 69 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes erbracht hat, ist ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten; § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Ihr Vorsitzender kann mündliche Verhandlung anordnen; in diesem Fall gilt § 63 entsprechend. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Disziplinarverfügung

¹⁾ Ändert GVBl. II 325-5

endgültig durch Beschluß. Sie kann die Disziplinarverfügung bestätigen, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. Sie kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, mitzuteilen."

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Die Disziplinarkammer kann in dem Beschluß von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit sie der Begründung der Disziplinarverfügung oder der Beschwerdeentscheidung folgt und dies in ihrer Entscheidung feststellt."

10. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

11. In § 30 Satz 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 6“ ersetzt.

12. In § 31 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.“

13. Dem § 37 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende trifft. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.“

14. § 40 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Vorsitzender der Disziplinarkammer ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sofern er vor Beginn des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium des Gerichts eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. In diesem Fall vertritt ihn bei Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, bei dessen Verhinderung der nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder der nach dem Lebensalter älteste Vorsitzende Richter des Verwaltungsgerichts. Gibt der Präsident des Verwaltungsgerichts die Erklärung nicht ab, weist das Präsidium die Aufgabe einem anderen Vorsitzenden Richter des Verwaltungsgerichts zu.

(2) Die übrigen Mitglieder der Disziplinarkammer bestellt das Ministerium der Justiz auf vier Jahre; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit

wiederbestellt werden. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.“

15. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „jedes Geschäftsjahres für dessen“ durch die Worte „der Amtszeit für deren“ ersetzt.

b) Als Satz 4 wird angefügt:

„Im Falle des § 40 Abs. 2 findet keine Auslosung statt; die neuen Beisitzer werden in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet.“

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „beim Verwaltungsgerichtshof“ durch die Worte „des Verwaltungsgerichtshofs“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3“ ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Untersuchung durchgeführt, so bestellt die Einleitungsbehörde bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit.“

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Untersuchungsführer kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden, insbesondere wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist; der Vorsitzende der Disziplinarkammer entscheidet über den Antrag der Einleitungsbehörde auf Abberufung endgültig durch Beschluß.“

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „die“ durch die Worte „der Vorsitzende der“ ersetzt.

18. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „diese“ durch die Worte „der Vorsitzende“ ersetzt.

19. In § 58a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „beschließt die Disziplinarkammer die Aussetzung des Verfahrens“ durch die Worte „setzt der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren aus“ ersetzt.

20. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann die bei der Disziplinarkammer anhängigen Disziplinarverfahren in jeder Lage durch unanfechtbaren Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.“

21. § 61 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt worden (§ 60), so kann er Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; der Vorsitzende der Disziplinarkammer entscheidet endgültig. Vor seiner Entscheidung hat er der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Er kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt der Vorsitzende eine unangemessene Verzögerung fest, so bestimmt er eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist er den Antrag zurück. Der Beschluß ist unanfechtbar; er ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen. Der Vorsitzende kann die nach Satz 1 festgesetzte Frist verlängern. Wird innerhalb der Frist weder die Anschuldigungsschrift vorgelegt noch das Verfahren eingestellt, gilt das förmliche Disziplinarverfahren als eingestellt. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer hat dies auf Antrag des Beamten durch unanfechtbaren Beschluß endgültig festzustellen.“

22. Nach § 62 wird als § 62a eingefügt:

„§ 62a

(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid

1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,
2. auf Freispruch erkennen oder
3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 57 Abs. 1 in Betracht kommt.

Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde sowie der Beamte der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung finden § 70 Abs. 2 und die §§ 104 bis 106 entsprechende Anwendung.“

23. In § 68 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

24. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Abhilfeverfahren vor der Disziplinarkammer findet nur statt, wenn der Vorsitzende die Beschwerde für begründet hält; hält er sie für unbegründet, legt er sie unverzüglich dem Disziplinarhof vor, der durch Beschluß endgültig entscheidet.“

b) In Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „die“ durch die Worte „der Vorsitzende der“ ersetzt.

25. In § 100 Abs. 1 werden nach der Angabe „vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814),“ eingefügt.

26. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Erledigt sich ein Verfahren durch Antragsrücknahme oder auf andere Weise in der Hauptsache, entscheidet der Vorsitzende der Disziplinarkammer über die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung ist endgültig.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Disziplinarkammer“ durch die Worte „der Vorsitzende“ ersetzt.

27. § 108 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unanfechtbar festgesetzte Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.“

28. § 112 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde, die ihn erlassen hat, einzureichen und zu begründen.“

29. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wird in Vorermittlungen (§ 22) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte auf Probe schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 84 des Hessischen Beamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und

vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 69 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes erbracht hat, ist eine Untersuchung nach Abs. 1 durchzuführen; § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 c) Im neuen Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
30. Vor § 116 wird die Titelüberschrift „Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Titelüberschrift „Beamte der kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
31. In § 116 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuß“ durch die Worte „die Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
32. In § 119 Satz 1 wird das Wort „gemeindliches“ durch das Wort „kommunales“ und das Wort „gemeindliche“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Dem § 1 Abs. 2 des Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712, 717), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502), wird als Satz 1 eingefügt:

„Während eines förmlichen Disziplinarverfahrens wird die Überleitung nicht wirksam.“

Artikel 3

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, die Hessische Disziplinarordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

³⁾ Ändert GVBl. II 321-40

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Aufhebung des Hundesteuergesetzes
und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
Vom 3. November 1998

Artikel 1¹⁾

Aufhebung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz vom 9. März 1957 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. b) wird nach Doppelbuchst. aa) folgender Doppelbuchst. bb) eingefügt:

„bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,“.

Der bisherige Doppelbuchst. bb) wird Doppelbuchst. cc).

2. In Nr. 4 Buchst. b) wird die Angabe „§§ 191, 192“ durch die Angabe „§§ 191 bis 194“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 42-7
²⁾ Ändert GVBl. II 334-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen*)**

Vom 3. November 1998

§ 1

(1) Das Land Hessen ist allein befugt, innerhalb seines Staatsgebietes Sportwetten zu veranstalten. Sportwetten sind Wettbewerbe mit Voraussagen zum Ausgang sportlicher Ereignisse. Satz 1 gilt nicht für Wetten aus Anlaß von öffentlichen Pferderennen und anderen öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde, soweit sie durch einen hierfür zugelassenen Renn- oder Pferdezuchtverein durchgeführt oder durch Buchmacher abgeschlossen oder vermittelt werden.

(2) Das Land Hessen veranstaltet Zahlenlotterien (Zahlenlotto).

(3) Das Land Hessen kann zu allen von ihm veranstalteten Sportwetten und Lotterien Zusatzlotterien veranstalten. Gleiches gilt bei Sportwetten und Lotterien, deren Veranstalter ein Dritter im Sinne des Abs. 4 ist.

(4) Mit der Durchführung der vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien kann eine juristische Person des Privatrechts beauftragt werden.

(5) Die vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien dürfen nur in den von ihm zugelassenen Annahmestellen gewerbsmäßig vermittelt werden.

§ 2

(1) Die Hälfte der eingezahlten Spieleinsätze für Sportwetten und Zahlenlotterien ist als Gewinn an die Spielteilnehmer auszuschütten, die die auszulosenden Zahlen oder den Ausgang eines künftigen sportlichen Wettkampfes den Teilnahmebedingungen des Veranstalters entsprechend richtig angegeben haben. Dies gilt nicht für Sportwetten mit festen Gewinnquoten.

(2) Bei Zusatzlotterien im Sinne des § 1 Abs. 3 sind mindestens 25 vom Hundert der Spieleinsätze als Gewinn auszuschütten.

§ 3

(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien und Zusatzlotterien erhalten

1. der Landessportbund Hessen e. V. 3,75 vom Hundert, höchstens 35 250 000 Deutsche Mark,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 1 vom Hundert, höchstens 9 400 000 Deutsche Mark,
3. der Hessische Jugendring 0,4 vom Hundert, höchstens 3 800 000 Deutsche Mark,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbil-

dungsförderungsgesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449) in der jeweils geltenden Fassung 1,5 vom Hundert, höchstens 11 648 000 Deutsche Mark,

5. der Ring politischer Jugend 0,15 vom Hundert, höchstens 1 030 000 Deutsche Mark.

(2) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten erhalten

1. der Landessportbund Hessen e. V. 3,75 vom Hundert, höchstens 1 050 000 Deutsche Mark,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 1 vom Hundert, höchstens 280 000 Deutsche Mark,
3. der Hessische Jugendring 0,4 vom Hundert, höchstens 110 000 Deutsche Mark,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz 1,5 vom Hundert, höchstens 352 000 Deutsche Mark,
5. der Ring politischer Jugend 0,15 vom Hundert, höchstens 30 000 Deutsche Mark.

(3) Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

§ 4

(1) Die Überschüsse sind an das Land Hessen abzuführen. Das Land soll sie zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden.

(2) Überschuß ist der Betrag, der nach Abzug der Veranstaltungskosten, der an die Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistungen im Sinne des § 3 von den Spieleinsätzen, den Bearbeitungsgebühren und den sonstigen Kostenbeiträgen verbleibt.

§ 5

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird, soweit die Tat nicht nach § 287 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist, bestraft, wer in Hessen ohne Genehmigung des Landes für eine Sportwette oder Zahlenlotterie

1. wirbt,
2. zum Abschluß oder zur Vermittlung von Spielverträgen auffordert oder sich er bietet,
3. Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung von Spielverträgen entgegennimmt.

(2) Die Strafvorschrift des Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für grenzüberschreitende Wer-

*) GVBl. II 316-28

bung von Sportwetten- und Zahlenlotterie-Veranstaltern anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland im Rundfunk, Fernsehen und Internet, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom

16. Februar 1949 (GVBl. S. 17)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 444),

2. das Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 444).

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
der Finanzen

Starzacher

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 316-9
²⁾ Hebt auf GVBl. II 316-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Ausführung des Krebsregistergesetzes
(AGKRG)*)**

Vom 31. Oktober 1998

§ 1

Zweck und Regelungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausführung des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) in der jeweils geltenden Fassung in Hessen. Es gilt für bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien, die vom Inkrafttreten des Gesetzes an erstmals bei Personen diagnostiziert werden, die im Regierungsbezirk Darmstadt ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

(2) Das bevölkerungsbezogene (epidemiologische) Krebsregister soll den Bestand und die Dynamik aller Formen von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien beobachten und statistisch auswerten und damit Daten für die Ursachenforschung bereitstellen, Grundlagen für die Gesundheitsplanung liefern und zur Bewertung präventiver Maßnahmen beitragen.

(3) Das epidemiologische Krebsregister besteht aus der ärztlich geleiteten Vertrauensstelle und aus der hiervon räumlich, organisatorisch und personell getrennten Registerstelle. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt die Rechtsaufsicht über die Vertrauensstelle sowie die Fachaufsicht und die Rechtsaufsicht über die Registerstelle. Von der Vertrauensstelle dürfen keine personenbezogene Daten an die Rechtsaufsichtsbehörde weitergegeben werden.

§ 2

Meldungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Krebsregistergesetz sind alle behandelnden Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte („Meldepflichtige“) verpflichtet, bei Patientinnen oder Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Darmstadt haben und die an einer Krebserkrankung oder deren Frühstadium leiden, die in § 3 aufgeführten Daten zu erheben und an die Vertrauensstelle zu melden.

(2) Soweit die Patientinnen oder Patienten über ihre Erkrankung aufgeklärt sind, sind sie vor der Meldung zu informieren. Dabei sind sie in einem Informationsblatt über den Zweck der Meldung und darüber aufzuklären, daß sie einer Meldung mit voller Anschrift (namentliche Meldung) widersprechen können. Eine Meldung ohne Unterrichtung der Patientinnen oder Patienten oder ohne deren Zustimmung ist ohne Name und Anschrift (codierte Meldung) abzugeben. § 3 Abs. 2 des Krebsregistergesetzes findet keine Anwendung.

(3) In der codierten Meldung sind die nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Verschlüsselungstabelle aus den Anfangsbuchstabengruppen des Vornamens, des Geburtsnamens und des Familiennamens gebildeten jeweils zwei Ziffern (sechsstelliger Namensschlüssel) anzugeben. Statt der vollständigen Anschrift nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Krebsregistergesetzes nach Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer ist für den Zeitpunkt des Auftretens der bösartigen Neubildung nach § 1 Abs. 1 als Anschrift die dreistellige Postleitzahl des Wohnortes anzugeben.

(4) Ärztinnen oder Ärzte, die durch spezielle Untersuchungsmethoden die Krebserkrankung bestimmen, ohne behandelnde Meldepflichtige zu sein, sind entsprechend Abs. 1 zur codierten Meldung unter Angabe der Einsenderin oder des Einsenders der Untersuchungsproben verpflichtet. Sie haben die behandelnden Meldepflichtigen über die Meldung an die Vertrauensstelle zu unterrichten.

(5) Ohne Information der Krebskranken sind Meldepflichtige verpflichtet, die in § 3 bezeichneten Angaben codiert an das epidemiologische Krebsregister zu übermitteln, wenn die Betroffenen nicht informiert werden können, weil sie wegen der Gefahr einer sonst wahrscheinlichen ernsten Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet worden sind. Dabei haben die Meldepflichtigen die Gründe für den Verzicht auf die Unterrichtung aufzuzeichnen. Falls die Aufklärung über die Krebserkrankung später erfolgt, ist die Information über die Meldung nach Abs. 2 Satz 3 nachzuholen. Dabei kann nach Information nach Abs. 2 Satz 1 und 2 auch das Einverständnis der Patientinnen oder der Patienten zu einer namentlichen Meldung eingeholt werden.

(6) Die Meldepflicht nach Abs. 1 Satz 1 ist auch erfüllt, wenn mit Zustimmung der Patientinnen oder der Patienten ein Dokumentationsbogen zur onkologischen Nachsorge einem Tumorzentrum übersandt wird und das Tumorzentrum im Auftrag der Meldepflichtigen die namentliche oder codierte Meldung abgibt.

(7) Sind Patientinnen oder Patienten verstorben, darf die Meldung namentlich erfolgen, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie der Meldung widersprochen hätten.

(8) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, der Vertrauensstelle eine Kopie aller Leichenschauscheine – Vertraulicher Teil – oder die erforderlichen Daten in maschinell verwertbarer Form zu übermitteln. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die oder der Verstorbene einer namentlichen Meldung zu Lebzeiten widersprochen hat.

Anlage

*) GVBl. II 351-51

§ 3

Meldungsinhalte

(1) Die Meldungen enthalten folgende Angaben:

1. Identitätsdaten:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsname, frühere Namen (bei namentlicher Meldung) oder sechsstelliger Namenscode (bei codierter Meldung),
- b) Geschlecht,
- c) Anschrift (bei namentlicher Meldung) oder dreistellige Postleitzahl der Anschrift zum Zeitpunkt des Auftretens der bösartigen Neubildung und Referenzlistennummer (bei codierter Meldung),
- d) Geburtsdatum,
- e) Datum der ersten Tumordiagnose,
- f) Sterbedatum.

2. Epidemiologische Daten:

- a) Geschlecht, Mehrlingseigenschaft,
- b) Monat und Jahr der Geburt, Geburtsort,
- c) Gemeindegrenznummer,
- d) Staatsangehörigkeit,
- e) Tätigkeitsanamnese (ausgeübte Berufe, Art und Dauer des am längsten und des zuletzt ausgeübten Berufs),
- f) bei Frauen: Zahl der Geburten,
- g) Krebserkrankungen in der Familie (Verwandschaftsverhältnis und Krebsart),
- h) Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und von diesem in Kraft gesetzten Fassung, Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
- i) Lokalisation des Tumors, einschließlich der Seite bei paarigen Organen,
- j) Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
- k) früheres Tumorleiden,
- l) Stadium der Erkrankung (insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
- m) Sicherung der Diagnose (Klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere),
- n) Art der Therapie (kurative und palliative Operationen, Strahlen-, Chemo- und andere Therapiearten),
- o) Sterbemonat und -jahr,
- p) Todesursache (Grundleiden),

q) Ergebnis der durchgeführten Autopsie.

3. Zusätzliche Daten:

- a) Name und Anschrift der oder des Meldepflichtigen,
- b) Informationsstatus der Patientin oder des Patienten nach § 2 Abs. 5,
- c) Widerspruch gegen die Meldung.

(2) Die Meldung ist in standardisierter Form vorzunehmen.

(3) Die Meldepflichtigen oder im Falle des § 2 Abs. 6 das Tumorzentrum führen für codierte Meldungen an die Vertrauensstelle eine Referenzliste mit fortlaufenden Kennziffern (Referenzlistennummern) und teilen diese der Vertrauensstelle mit. Die Referenzliste ist der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu übergeben, wenn Meldungen von den Meldepflichtigen nicht mehr erfolgen. Die Vertrauensstelle ist über die Übergabe zu unterrichten. Für die Aufbewahrung der Referenzlisten gilt § 11 des Krebsregistergesetzes entsprechend.

§ 4

Vertrauensstelle

(1) Die Vertrauensstelle wird bei der Landesärztekammer Hessen eingerichtet. Sie hat die asymmetrisch verschlüsselten Identitätsdaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gemeinsam mit der Patientennummer in einer von der Registerstelle räumlich, organisatorisch und personell getrennten Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Die Speicherung dient ausschließlich dem Zweck, die Reidentifizierung der Daten für wissenschaftliche Untersuchungen zu ermöglichen und Auskünfte nach § 8 zu erteilen.

(2) Die erhobenen epidemiologischen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und die zusätzlichen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind unverzüglich mit der Patientennummer und mit einer nach einem bundeseinheitlichen Verfahren gebildeten Kontrollnummer (§ 7 Abs. 2 des Krebsregistergesetzes) versehen an die Registerstelle zu melden. Weder die Patientennummer noch die Kontrollnummer darf zur Identifizierung codiert gemeldeter Patientinnen und Patienten benutzt werden.

(3) Die Vertrauensstelle kann die Identitätsdaten, die epidemiologischen und die zusätzlichen Daten von Patientinnen und Patienten aus anderen Ländern an die Vertrauensstelle des jeweils zuständigen Landes nach dem dortigen Meldemodell weitergeben. Sie ist zum Empfang von Meldungen nach § 3 aus anderen Ländern berechtigt.

(4) Die Vertrauensstelle hat die asymmetrisch verschlüsselten Identitätsdaten der Registerstelle zur Erkennung und zum Ausschluß von Doppelmeldungen zu übermitteln. Die zur Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderliche Datenverarbeitungsanlage einschließlich des Programms wird bei der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten aufbewahrt.

(5) Die epidemiologischen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und die zusätzlichen Daten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sind nach der Übermittlung an die Registerstelle in der Vertrauensstelle umgehend, spätestens jedoch drei Monate nach ihrer Übermittlung, zu löschen.

(6) Die verschlüsselten Identitätsdaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt der Erkrankten zu löschen.

(7) Die Vertrauensstelle ist verpflichtet, eine regelmäßige Abgleichung der ihr vorliegenden verschlüsselten Identitätsdaten mit den entsprechenden Daten der Meldebehörden vorzunehmen um festzustellen, ob gemeldete Personen ihren Namen geändert haben, verzogen oder verstorben sind.

§ 5

Registerstelle

(1) Die Registerstelle wird beim Regierungspräsidium Darmstadt eingerichtet. Sie verarbeitet und speichert die nach § 4 Abs. 2 von der Vertrauensstelle übermittelten epidemiologischen und zusätzlichen Daten. Sie wertet die Daten nach bundeseinheitlichen Vorgaben aus und übermittelt sie jährlich nach einheitlichem Format an die beim Robert-Koch-Institut eingerichtete „Dachdokumentation Krebs“.

(2) Die Registerstelle erstellt regelmäßig Berichte über die Ergebnisse der Auswertung der epidemiologischen Daten. Diese werden nach Beratung durch den wissenschaftlichen Beirat nach § 10 von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium veröffentlicht. Das Votum des wissenschaftlichen Beirates ist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag von Meldepflichtigen hat die Registerstelle die von diesen gemeldeten und bei ihr gespeicherten Daten auszuwerten. Die Auswertungsergebnisse werden über das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium unter der Voraussetzung zugänglich gemacht, daß die Einzeldaten so zusammengefaßt sind, daß sie keine bestimmte Person erkennen lassen.

§ 6

Datensicherung

(1) Die Vertrauensstelle und die Registerstelle haben im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817), durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, daß

1. überprüft und festgestellt werden kann, wer zu welchen Zeiten die Datenverarbeitung bedient oder genutzt hat und welche Programme dabei verwendet worden sind,
2. überprüft und festgestellt werden kann, wer wann welche Unterlagen oder Daten in welcher Zahl vernichtet oder gelöscht hat,

3. überprüft und festgestellt werden kann, an wen vom Krebsregister wann über welchen Personenkreis welche Art von Daten übermittelt worden sind,

4. ein dem Stand der Technik entsprechender Schutz vor Versuchen, die Anonymität der gespeicherten Daten mit Verfahren der Deanonymisierung aufzuheben, gewährleistet ist.

(2) Nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes hat die Vertrauensstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere sicherzustellen, daß die durch sie gespeicherten Identitätsdaten nicht unbefugt eingesehen und genutzt sowie nur zu den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zwecken verarbeitet werden können.

§ 7

Übermittlung für Forschungszwecke

(1) Die Registerstelle darf epidemiologische Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nur für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke an Einrichtungen auf Antrag übermitteln, die die Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung haben. Die Übermittlung bedarf der Einwilligung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums. Vor der Einwilligung ist der wissenschaftliche Beirat nach § 10 anzuhören. Der Übermittlung kann eine Aufbereitung der Daten durch die Registerstelle vorausgehen.

(2) Soweit für ein Forschungsvorhaben ein Rückgriff auf die Identitätsdaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die zusätzlichen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, dürfen diese von der Vertrauensstelle nur mit Einwilligung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums übermittelt werden. Bei Unvollständigkeit der Identitätsdaten kann die Vertrauensstelle diese durch Nachfrage bei den behandelnden Meldepflichtigen ergänzen. Die Einwilligung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Angaben für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendig sind, die Aufklärung der Patientinnen oder Patienten über den Zweck und den Umfang des Forschungsvorhabens sichergestellt ist und die Ethikkommission der Hessischen Ärztekammer zugestimmt hat. Die Einwilligung hat das Forschungsvorhaben, die Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der in Frage kommenden Patientinnen oder Patienten genau zu bezeichnen. Soweit erforderlich, können für das jeweilige Forschungsvorhaben die Identitätsdaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die epidemiologischen Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vor ihrer Übermittlung in der Vertrauensstelle zusammengeführt werden. Nach der Übermittlung sind die epidemiologischen Daten in der Vertrauensstelle zu löschen. Ein Bericht über das Forschungsergebnis ist dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium und dem wissenschaftlichen Beirat nach § 10 vorzulegen.

(3) Vor der Übermittlung der Daten nach Abs. 2 hat die Vertrauensstelle über die Meldepflichtigen die schriftliche Ein-

willigung der oder des Erkrankten einzuholen, wenn entschlüsselte Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen. Ist die Patientin oder der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die schriftliche Einwilligung der nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in der Reihenfolge: Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern und volljährige Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung zur Datenübermittlung und hat die Vertrauensstelle hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat die oder der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die dem oder der Verstorbenen bis zum Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat.

(4) Die antragstellende Forschungseinrichtung darf die übermittelten Daten nur für das in der Genehmigung genannte Forschungsvorhaben verwenden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist unzulässig. Der Personenbezug ist durch die Löschung der Identitätsdaten aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt. § 10 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) findet entsprechend Anwendung.

(5) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann in der Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums gestattet werden, Dritte im Rahmen des Forschungsvorhabens zu befragen, wenn die Erkrankten seit längerer Zeit verstorben sind und soweit die Befragung für den Forschungszweck erforderlich ist, ein öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben besteht und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben die Geheimhaltungsinteressen der Verstorbenen erheblich überwiegt. § 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Auskunftsanspruch der Patientinnen oder der Patienten

Auf Antrag einer Patientin oder eines Patienten hat das epidemiologische Krebsregister einer oder einem von die-

sen benannten Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person gespeichert sind. Diese dürfen die Betroffenen über die Auskunft des epidemiologischen Krebsregisters nur mündlich oder durch Einsichtgabe in die Mitteilung informieren. Weder die schriftliche Auskunft des epidemiologischen Krebsregisters noch eine Kopie oder Abschrift der schriftlichen Auskunft dürfen an die Erkrankte oder den Erkrankten weitergegeben werden. Auch mit Einwilligung der Betroffenen dürfen Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte die ihnen erteilten Auskünfte weder mündlich noch schriftlich an Dritte weitergeben.

§ 9

Qualitätssicherung

Die Registerstelle ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Meldungen, die in den Meldungen enthaltenen Angaben sowie die Sicherstellung der Ziele nach § 1 Abs. 2 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der die Stellen fachlich und wissenschaftlich berät, die das epidemiologische Krebsregister führen.

§ 11

Kosten

(1) Die Meldepflichtigen erhalten für jede Meldung an das epidemiologische Krebsregister einen Festbetrag aus dem Landshaushalt, soweit die ihnen entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt werden. Bei der Festsetzung des Betrages nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Krebsregistergesetzes durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann nach Art und Vollständigkeit der Meldung differenziert werden.

(2) Die bei der Vertrauensstelle und bei der Registerstelle bei der Übermittlung von Daten nach § 7 Abs. 1 oder 2 entstehenden Kosten sind von der antragstellenden Forschungseinrichtung zu erstatten.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1998

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Hinz

Anlage

Verschlüsselungstabelle für codierte Meldungen

(Anlage zu § 2 Abs. 3 Satz 1)

Statt des Klartext-Familiennamens, des vollen Vornamens (Rufnamen) und des kompletten Geburtsnamens einer Patientin oder eines Patienten werden in der codierten Meldung an die Vertrauensstelle des epidemiologischen Krebsregisters verschlüsselte Angaben gemacht, die sich aus der Verschlüsselung der Anfangsbuchstabengruppen ergeben. Jeweils für den Familiennamen, den Vornamen und den Geburtsnamen wird nach der unten aufgeführten Tabelle ein zweiziffriger Namensschlüssel gebildet, der eine codierte Doppelmeldung erkennen läßt, ohne eine Reidentifikation des Klartextnamens zu erlauben.

Der Namensschlüssel wird wie folgt gebildet: ff vv gg

dabei bedeuten: ff zweiziffriger Schlüssel für den Familiennamen
vv zweiziffriger Schlüssel für den Vornamen (Rufnamen)
gg zweiziffriger Schlüssel für den Geburtsnamen

Bei gleichem Geburts- und Familiennamen sind die Ziffern 1 und 2 sowie die Ziffern 5 und 6 identisch.

Beispiel: Cornelia Luetkens, geb. Wachs = 51 11 90

Verschlüsselungstabelle:

00 Aa - Am	25 Gro - Gz	50 Li - Log	75 Schmidt - Schmz
01 An - Az	26 Haa - Haj	51 Loh - Lz	76 Schn - Schq
02 Baa - Bat	27 Hak - Hase	52 Maa - Mar	77 Schr - Scht
03 Bau - Beg	28 Hasf - Heim	53 Mas - Md	78 Schua - Schul
04 Beh - Ber	29 Hein - Heum	54 Mea - Mer	79 Schum - Schz
05 Bes - Bk	30 Heun - Hh	55 Mes - Miq	80 Sci - Sh
06 Bl - Bog	31 Hi - Hn	56 Mir - Muelleq	81 Si - Sj
07 Boh - Bq	32 Hoa - Hofm	57 Mueller - Mz	82 Sk - Ss
08 Bra - Brh	33 Hofn - Ht	58 Na - Nh	83 Sta - Stek
09 Bri - Bt	34 Hu - Hz	59 Ni - Nz	84 Stel - Stor
10 Bu - Bz	35 I	60 O	85 Stos - Sz
11 C	36 Ja	61 Pa - Pe	86 Ta - Th
12 Da - Dh	37 Jb - Jz	62 Pf - Pk	87 Ti - Tz
13 Di - Dq	38 Kaa - Kas	63 Pl - Por	88 U
14 Dr - Dz	39 Kat - Kh	64 Pos - Pz	89 V
15 Ea - Ell	40 Ki - Kk	65 Q	90 Wa - Wd
16 Elm - Ez	41 Kla - Klh	66 Ra - Reg	91 Wea - Weim
17 Fa - Fh	42 Kli - Kn	67 Reh - Rh	92 Wein - Werl
18 Fi - Fj	43 Koa - Kog	68 Ri - Rn	93 Werm - Wik
19 Fk - Frh	44 Koh - Kq	69 Roa - Ros	94 Wil - Wn
20 Fri - Fz	45 Kra - Krh	70 Rot - Rz	95 Wo - Wz
21 Ga - Gek	46 Kri - Kum	71 Sa - Scg	96 X
22 Gel - Gln	47 Kun - Kz	72 Scha - Schaq	97 Y
23 Glo - Gq	48 La - Ld	73 Schar - Schj	98 Z
24 Gra - Grn	49 Le - Lh	74 Schk - Schmids	99 keine Angabe

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Altlastengesetzes*)**

Vom 31. Oktober 1998

Artikel 1

Das Hessische Altlastengesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden, die für Immissionsschutz und Arbeitssicherheit zuständigen Behörden und die kommunalen Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altflächen unverzüglich der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind verfügbare Daten zu erheben oder bereits erhobene Daten fortzuschreiben und so der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zu übermitteln, daß sie in einer bei ihr einzurichtenden Altflächendatei erfaßt werden können. Diese Pflicht der Gemeinden entfällt, wenn die Daten durch den Landkreis oder den Umlandverband Frankfurt entsprechend verarbeitet wurden. Die Altflächendatei wird von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführt. Sie hat die Daten der Altflächendatei an die in Satz 1 genannten Stellen sowie an die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 21 zuständigen Behörden auf Anfrage zu übermitteln. Während eines Altlastenverfahrens ist für die Änderung der Daten die Behörde ausschließlich

zuständig, die das Verfahren betreibt, soweit die in der Altflächendatei geführten Daten dieses Verfahrens betreffen. Für die Dauer dieses Verfahrens können die Daten von der zuständigen Behörde zusätzlich in einer eigenständigen Altflächendatei im Sinne dieses Gesetzes (Sekundärdatei) verarbeitet werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 21 zuständigen Behörden und an das Hessische Landesamt für Bodenforschung können Daten auch durch automatisierte Abrufverfahren gegeben werden. Die für die Altlastensanierung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Näheres zu den Altflächendateien, insbesondere zum Inhalt, zur Änderung, Führung und Nutzung, Einsicht und Weitergabe von Erkenntnissen aus ihr auch im automatisierten Abrufverfahren sowie den Umfang und die zeitliche Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmen.“

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Zwecken“ das Wort „erforderliche“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Hinz

*) Ändert GVBl. II 89-18

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Durchführung des § 24 des Fleischhygienegesetzes,
des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes und des § 46a, auch in Verbindung
mit § 46b, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
(Veterinärkontroll-Kostengesetz)*¹⁾

Vom 3. November 1998

§ 1

Für die Amtshandlungen nach

1. dem Fleischhygienegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
2. dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
3. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374),
4. den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und
5. unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsakten auf den Gebieten des Veterinärrechtes und des Rechtes der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände

in der jeweils geltenden Fassung werden von den Behörden des Landes kostendeckende Gebühren und Auslagen auf Grund der Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, von den Landkreisen und Gemeinden auf Grund des Gesetzes über kommunale Abgaben erhoben.

§ 2

Die Landesregierung bestimmt in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums als kostenpflichtige Tatbestände nach § 24 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes, § 26 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes und § 46a Abs. 2, auch in Verbindung mit

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:
 Richtlinie des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (85/73/EWG) (ABl. EG Nr. L 32 S. 14);
 Entscheidung (88/408/EWG) des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beiträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren nach der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung (93/513/EWG) des Rates vom 21. September 1993 (ABl. EG Nr. L 240 S. 47);
 Richtlinie (88/409/EWG) des Rates vom 15. Juni 1988 mit Hygienevorschriften für Fleisch für den Inlandsmarkt und zur Festlegung der nach der Richtlinie 85/73/EWG für die Untersuchung dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren (ABl. EG Nr. L 194 S. 28);
 Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15);
 Richtlinie 94/64/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 368 S. 8);
 Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tierart und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

¹⁾ GVBl. II 357-18

§ 46b, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind; in dieser Rechtsverordnung bestimmt sie für den Bereich der Landesverwaltung auch die Höhe der Gebühren. Die Landkreise und Gemeinden bestimmen die Höhe der Gebühren durch Satzung.

§ 3

(1) Soweit die Gebühren nach Maßgabe der von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte zu bemessen sind, sind diese Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Bemessung der Gebühren zur Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch erfolgt nach Maßgabe

1. der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG vom 29. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), und
 2. der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft
- in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In den auf Grund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erlassenen Verwaltungskostenordnungen ist die Höhe der Gebühren für die veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich zulässigen Abweichungen von den durchschnittlichen Pauschalbeträgen und Gemeinschaftsgebühren den tatsächlichen Kosten entsprechend festzusetzen. Die Voraussetzungen für entsprechende Abweichungen liegen nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Oktober 1997 (BAnz. Nr. 204 S. 13298) vor. In Gebührenregelungen auf Grund des Gesetzes über kommunale Abgaben können die Gebühren entsprechend angehoben werden. In der Gebührensatzung ist auf Abweichungen von in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bestimmten durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren hinzuweisen.

(4) Für Hausschlachtungen nach § 3 des Fleischhygienegesetzes findet Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Gebührenhöhe für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von lebenden Schlachttieren und Fleisch im Sinne des Anhangs A Kapitel I der Richtlinie 85/73/EWG einschließlich der Hygienekontrollen in Schlachtbetrieben, der Untersuchungen auf Trichinen und der bakteriologischen Fleischuntersuchung wird bestimmt je Tier, unterschieden nach Tierart und Schlachtgewicht.

(2) Die Gebührenhöhe für die Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Fleisch im Sinne des Abs. 1 wird je Tonne Schlachtfleisch bestimmt.

(3) Die Gebühren für die Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern sowie in sonstigen der Überwachung nach fleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegenden Betrieben werden nach den tatsächlichen Kosten bestimmt.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 ist die Gebührenhöhe für Kontrollen und Untersuchungen in Zusammenhang mit der Zerlegung je Tonne Fleisch zu bestimmen, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.

Für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1996 ist die Gebührenbestimmung in Zusammenhang mit der Zerlegung auch auf Stundenbasis zulässig.

Vom 1. Juli 1996 an ist die Gebührenbemessung auf Stundenbasis nur dann zulässig, wenn sich mit der Gebührenbestimmung nach Satz 1 die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen.

(5) In die Berechnung der Gebühren sind einzustellen:

1. Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen,
2. durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehende Verwaltungskosten, denen die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können.

(6) Für Betriebe mit mehr als 1500 Schlachtungen pro Monat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe), die der Kontrolle und Überwachung durch Behörden der Landesverwaltung unterliegen, können auf Grund gesonderter gruppenbezogener Ermittlung der entstandenen Aufwendungen spezifische Gebühren bestimmt werden.

(7) Die Gebührenhöhe für die Untersuchung von Fleisch des Anhangs A Kapitel II der Richtlinie 85/73/EWG bei der Einfuhr wird nach Gewicht der Sendung bestimmt. Dabei ist ein Mindestbetrag je Sendung zu bestimmen.

(8) Die Gebührenhöhe für die Untersuchung lebender Tiere bei der Einfuhr wird bestimmt nach Tierart und Lebendgewicht. Dabei ist eine Mindestgebühr je Sendung vorzusehen, jedoch nicht für die in der Entscheidung der Kommission

vom 23. Juli 1992 - 92/432/EWG - (ABL. EG Nr. L 237 S. 29) genannten Arten.

(9) Die Gebührenhöhe für die Untersuchung von Fischereierzeugnissen im Sinne von Anhang A Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 85/73/EWG bei der Einfuhr wird nach Gewicht der Sendung bestimmt. Dabei ist ein Mindestbetrag je Sendung zu bestimmen.

§ 5

Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Schlachtzeiten vorgenommen werden, kann ein Aufschlag zur Gebühr verlangt werden. Insbesondere können die besonderen Aufwendungen, die durch die Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der normalen Schlachtzeiten entstehen, zusätzlich berechnet werden. Normale Schlachtzeiten sind

in Großbetrieben
an Werktagen

zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr,
an Sonnabenden

zwischen 6.00 Uhr und 15.00 Uhr,

in den übrigen Betrieben

an Werktagen

zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr,

an Sonnabenden

zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr.

§ 6

Kostenschuldner ist auch die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer des der Überwachungsmaßnahme unterliegenden Tieres, Erzeugnisses oder Betriebes oder des der Untersuchung unterliegenden Fleisches, Geflügelfleisches oder Erzeugnisses nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz.

§ 7

Die Gebührenregelungen für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt werden. Die nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und nach dem Gesetz über kommunale Abgaben anzuwendenden Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. § 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben bleibt unberührt mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 und von Abs. 2 Satz 3, soweit die Rückwirkung auf den Verjährungszeitraum beschränkt ist.

§ 8

(1) Die Anwendung dieses Gesetzes und der nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes erlassenen Kostenvorschriften auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Amtshandlungen, für die Kostenbescheide noch nicht oder nicht bestandskräftig erlassen worden sind, darf zu keiner insgesamt höheren Kostenfestsetzung führen, als eine Berechnung nach der Fleischuntersuchungsgebührenord-

nung vom 31. Juli 1987 (GVBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1991 (GVBl. I S. 327), oder nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in kommunalen Satzungen festgelegten entsprechenden Gebühren ergeben würde.

(2) Die bis zur Verkündung dieses Gesetzes bestandskräftig gewordenen Kostenbescheide bleiben unberührt.

§ 9

Aufgehoben werden:

1. die §§ 2 bis 5, 7 und § 8 Satz 1 des Fleischbeschaukostengesetzes vom

5. Juli 1961 (GVBl. S. 103)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), und

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 28. November 1934 (Hess. Reg. Bl. S. 176)²⁾.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung

Stolterfoht

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Hessische Minister
der Finanzen

Starzacher

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 357-3
²⁾ Hebt auf GVBl. II 305-1

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.